

Allgemeine Bedingungen für die Nutzungsüberlassung von Software und kontextbezogener Leistungen

Gültig ab dem 01.11.2022

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Kunde erklärt sich mit der Geltung der nachstehenden Bedingungen einverstanden a) mit dem Öffnen der Versiegelung eines gelieferten Datenträgers b) dem Laden bzw. dem Starten der Software, die sich auf dem Datenträger befindet oder c) die der Kunde per Download erhalten hat oder d) die der Kunde per Web-Link - auf einen beliebigen Rechner – oder e) die der Kunde auf einem entfernten Computer (Rechenzentrum, Cloud, Web-Host) startet.

(2) Diese Allgemeinen Bedingungen für die Nutzungsüberlassung von Software gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders bestimmt, zusätzlich und mit Vorrang zu sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Verträge, welche die entroit GmbH, eine ihrer Tochter-/Muttergesellschaften oder einer ihrer Vertriebspartner (nachfolgend zusammenfassend „entroit“ genannt) mit Kunden über die Nutzung von Software, einer gegebenenfalls zusätzlich vereinbarten Wartung dieser Software einschließlich der gegebenenfalls dazugehörigen Anwendungsdokumentation in der vom jeweiligen Rechteinhaber zur Verfügung gestellten Sprache (nachfolgend zusammenfassend „Liefergegenstände“ genannt) sowie über Dienst-, Entwicklungs- und Beratungsleistungen schließt.

(3) Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(4) Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn entroit ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Nutzungsrecht

I. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Liefergegenstände sind geistiges Eigentum der entroit GmbH und/oder ihrer Lizenzgeber (zusammenfassend „Rechteinhaber“ genannt).

(2) Der Kunde erhält von entroit ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den Liefergegenständen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, ggf. zur Verfügung gestellter Dokumentationen sowie der Auftragsbestätigung, die weitere Konkretisierungen hinsichtlich der Art der Nutzung, der zeitlichen und räumlichen Geltung enthalten kann.

(3) Der Quelltext (Source Code) der Software ist nicht Teil der Liefergegenstände. entroit behält sich hieran alle Rechte vor.

(4) Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat. Dieses Nutzungsrecht darf gleichzeitig nur von maximal der Anzahl natürlicher Personen ausgeübt werden, für die der Kunde die vereinbarte Vergütung entrichtet hat. Im Falle der Mehrnutzung gilt § 3 Abs. (4).

(5) Der Kunde darf die Liefergegenstände nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm i. S. des § 15 AktG verbunden sind („Konzernunternehmen“). Insbesondere a) ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder b) das vorübergehende Zurverfügungstellen der Software (z. B. als Application Service Providing) für andere als Konzernunternehmen oder c) die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden oder seiner Konzernunternehmen sind, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von entroit erlaubt.

(6) Stehen die Urheber- und sonstigen Rechte an der Software nicht der entroit zu, werden dem Kunden Nutzungsrechte nur im Rahmen der von dem Rechteinhaber gewährten Softwarenutzungs- oder Softwarelizenzbedingungen eingeräumt. Der Inhalt dieser Bedingungen ist regelmäßig, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität, über die grafische Bedienoberfläche des Liefergegenstands einsehbar, sofern eine solche Bedienoberfläche vorhanden ist. Mit der Installation oder Benutzung der Software erklärt sich der Kunde mit der Geltung der Nutzungs- oder Lizenzbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers einverstanden und verpflichtet sich, entroit von einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen

einer Verletzung dieser Bedingungen durch sein eigenes Verhalten freizustellen.

II. Weitergabe der Nutzungsrechte

(1) Es ist dem Kunden ausdrücklich untersagt, gemietete Software zu verkaufen.

(2) Darüber hinaus darf der Kunde die Software nur an eigene Konzernunternehmen vermieten, verleihen, Unterlizenzen vergeben oder in sonstiger Weise weitergeben. Eine Weitergabe an Dritte ist, mit Ausnahme des vorstehenden Absatzes, nicht gestattet.

III. Untersagte Nutzung

(1) Rückübersetzungen des überlassenen Programmcodes der Software in andere Codeformen (Dekompilierung) und sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind dem Kunden nicht gestattet. Solche Eingriffe sind nur in den Grenzen des § 69e UrhG zulässig, soweit sie unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen zu erhalten, diese Informationen weder veröffentlicht noch sonst ohne weiteres zugänglich sind und der Kunde sie auf entsprechende Anfrage bei entroit nicht erhalten hat. In diesem Falle wird der Kunde entroit mitteilen, welche Teile der Software er dekompiert. Für die Gewährung des Zugangs zu den Informationen und das Dekompilieren durch den Kunden kann entroit eine angemessene Vergütung verlangen.

(2) Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software i.S. des § 69c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Solche Bearbeitungen dürfen ausschließlich für den eigenen, internen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Weitergabe dieser eigenen Arbeiten an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, oder eine andere Form der kommerziellen Verwertung einschließlich der Nutzung der in der Software enthaltenen technischen Lösungen oder Module zu anderen Zwecken als dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch ist dem Kunden untersagt.

(3) entroit ist berechtigt zu prüfen, ob die Liefergegenstände in Übereinstimmung mit diesen Nutzungsbedingungen genutzt werden. Zu diesem Zweck darf entroit vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Liefergegenstände, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften, sowie die Hard- und Software des Kunden

nehmen. entroit ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren.

IV. Besondere Bestimmungen für Softwaremiete (On-Premise)

(1) In dieser Variante ist die Software beim Kunden oder innerhalb seiner technischen Infrastruktur vorhanden und wird auch auf den Kundensystemen betrieben.

(2) Bei Miete der Liefergegenstände räumt entroit dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software im Objektcode sowie ggf. die Anwenderdokumentation zum vertraglich vorausgesetzten Zweck nach Maßgabe dieser Bedingungen und der Auftragsbestätigung befristet für die Dauer des Vertrages zu nutzen. Der Kunde ist berechtigt, die Software innerhalb seines Netzwerks auf einem dort bezeichneten Server und der dort bezeichneten Anzahl Arbeitsplatzrechner (Clients) zu nutzen. Die Nutzung der Software auf weiteren Servern bzw. auf mehr Clients als vereinbart, ist unzulässig, es sei denn, entroit stimmt dem ausdrücklich zu. entroit kann seine Zustimmung von der Entrichtung einer zusätzlichen angemessenen Vergütung abhängig machen.

(3) Ist die Nutzung der Software auf einem der Rechner (Client bzw. Server) dem Kunden zeitweise, insbesondere wegen Störungen oder wegen Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten nicht oder nur eingeschränkt möglich, so ist er berechtigt, die Software übergangsweise auf einem Austauschrechner zu nutzen. Bei einem dauerhaften Wechsel des Rechners ist die Nutzung der Software auf dem neu eingesetzten Rechner zulässig; von dem zuvor eingesetzten Rechner ist die Software dann vollständig zu löschen.

(4) Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Liefergegenstände vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird die Originaldatenträger und die Datenträger mit den von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien sowie die Anwendungsdokumentation an einem gesicherten Ort für entroit bis zur Rückgabe aufbewahren. Der Kunde ist einverstanden, dass das Eigentum an allen von ihm angefertigten Kopien der Liefergegenstände unmittelbar mit der Erstellung auf die entroit GmbH übergeht.

(5) Mit Beendigung des Mietverhältnisses hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich aufzugeben und sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen sowie gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien zu zerstören.

V. Besondere Bestimmungen für eine web- und/oder cloudbasierte Lösung

- (1) Bei der Verwendung der von entroit angebotenen web- und/oder cloudbasierten Lösung, setzt entroit ggf. einen externen Rechenzentrumsdienstleister (nachfolgend: Provider) ein. entroit wird sich bemühen einen Provider auszuwählen, der mit dem Betrieb der verwendeten Hardware und Software bereits nachweisliche Erfahrungen hat und dem zuzutrauen ist, dass die einschlägigen Datenschutzbestimmung vom Provider eingehalten werden. Auch ein gesicherter Betrieb ist vom Provider zu erbringen. Der Provider ist für Tätigkeiten im Sinne des Software- und Hardware-Betriebs zuständig. Dies beinhaltet auch Backup, Restore der Systeme und den Einsatz einer Firewall zum Erschweren von etwaigen Cyberattacken.
- (2) Für die Obliegenheiten des Providers übernimmt entroit keine Verantwortung oder Haftung.
- (3) Der von entroit eingesetzte Provider wird im zugrundeliegenden Angebot für den Kunden benannt. Der Kunde hat (auch zukünftig) keinen Anspruch auf die Auswahl des von entroit eingesetzten Providers.
- (4) Die Verfügbarkeit der Software für den Kunden hängt somit direkt von der Verfügbarkeit des betriebenen Systems beim Provider ab. Gleiches gilt für Backups und Restores.
- (5) Gewöhnlich wird täglich (vornehmlich nachts) ein Backup der Datenbank für den Kunden automatisiert erstellt. Backups werden im Wochenzyklus (Montag bis Freitag) jeweils wieder überschrieben und sind danach nicht mehr verfügbar.
- (6) Für die Sicherung bzw. Archivierung der eigenen Datenbestände, muss der Kunde selbst Sorge tragen. Dies gilt insbesondere für aufbewahrungspflichtige Dokumente oder andere Informationen, die im System vorgehalten werden.
- (7) Nach Beendigung der Inanspruchnahme dieses Dienstes – unabhängig vom Grund der Beendigung – werden sämtliche Daten des Kunden gelöscht und sind durch entroit nicht mehr widerherstellbar. Gleiches gilt für das Löschen von etwaigen Backups.
- (8) Bei Verwendung der cloudbasierten Lösung, werden neue Updates von entroit zur Verfügung gestellt und damit automatisch vom Kunden verwendet, da beim Start der Software automatisch die aktuellste Version verwendet wird. Die Verfügbarkeit einer neuen Programmversion wird dem Kunden zuvor per E-Mail von entroit angekündigt. Aufgrund besonderer Gegebenheiten

kann dies sehr zeitnah (im 12 Stunden-Takt) geschehen. Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass seine hinterlegte E-Mail Adresse korrekt ist und vom Kunden regelmäßig (Mindestens 1 x pro Tag) abgefragt und bearbeitet wird. Sollte der Kunde vor der Verwendung eines neuen Softwarestands notwendige Tätigkeiten im oder am System durchführen müssen, so ist er selbst dazu angehalten diese Tätigkeiten / Maßnahmen durchzuführen.

- (9) Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Verwendung einer bestimmten Softwareversion.

§ 3 Vergütung, Zahlungsbedingungen

- (1) Die mit der Auftragsbestätigung von entroit vereinbarte Vergütung ist nach Beginn der Mietzeit bzw. Erhalt der Liefergegenstände und einer Rechnung innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist ohne Skonto oder sonstigen Abzug zu zahlen. Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) entroit ist berechtigt, die wiederkehrende Vergütung jeweils zum ersten Tag eines jeden Kalenderjahres entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, gegenüber dem Stand der Auftragsbestätigung anzupassen.
- (3) Der Kunde wird von entroit von den in dieser Vertragsziffer aufgeführten Preisänderungen schriftlich vorab informiert.
- (4) Sollte sich herausstellen, dass der Kunde die von ihm genutzten Liefergegenstände über den ihm gemäß § 2 eingeräumten Nutzungsumfang hinaus genutzt hat, ist entroit berechtigt, die Mehrnutzung in Entsprechung zu den gültigen Lizenzsätzen von entroit nachzuberechnen. Sonstige Ansprüche von entroit bleiben hiervon unberührt.
- (5) Ist der Kunde mehr als 30 Kalendertage mit der Rechnungsbegleichung im Verzug, so ist die weitere Nutzung der Software durch den Kunden untersagt. In diesem Fall erhält der Kunde keinen aktuellen Lizenzschlüssel; ohne diesen ist die Software nicht verwendbar. Für etwaige Schäden, die sich aus diesem Sachverhalt (Nichtzahlung oder Zahlungsverzug des Kunden) ergeben, übernimmt entroit keinerlei Haftung.
- (6) Die Aufrechnung mit anderen als fälligen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist unzulässig. Der vorstehende Satz gilt nicht,

wenn mit einem Anspruch, der auf einer mangelhaften Leistung des Unternehmens beruht, gegen diesen Vergütungsanspruch aufgerechnet wird.

(7) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertrag beruht ist unzulässig.

(8) Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geschuldeten gesetzlichen Höhe.

(9) Der Kunde gewährt entroit zur Fehlersuche und Fehlerbehebung Zugang zu den Liefergegenständen, nach Wahl von entroit unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung.

(10) Überlässt entroit dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Wartung Ergänzungen (z. B. Patches, Ergänzungen der Anwenderdokumentation) oder eine Neuauflage der Liefergegenstände (z. B. Update, Upgrade), die früher überlassene Liefergegenstände („Altsoftware“) ersetzt, unterliegen diese ebenfalls den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen. Stellt entroit eine Neuauflage des Liefergegenstands zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse und ggf. Forderungen des Kunden nach diesen Bedingungen auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von entroit, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt.

(11) Bei jeder Beendigung der Nutzungsberechtigung und des physischen Zugriffs des Kunden auf die Liefergegenstände (z. B. Rücktritt, Nachlieferung, Kündigung) verpflichtet sich der Kunde, die originalen Liefergegenstände mit allen vorhandenen Kopien, Vervielfältigungen und Veränderungen jeglicher Art zurückzugeben. Falls eine körperliche Herausgabe der Software und der Vervielfältigungen aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird der Kunde diese löschen und die Erledigung der vorstehenden Pflichten entroit schriftlich bestätigen.

§ 4 Vervielfältigung der Software

(1) Der Kunde darf die Software vervielfältigen, sofern sie ihm physisch vorliegt und soweit dies für die Benutzung der Software erforderlich und unter den Voraussetzungen von § 69d Abs. 1 UrhG unabdingbar ist.

(2) Zu den notwendigen Vervielfältigungen gehören die Installation der Software vom Datenträger oder per Download auf die Festplatte sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher der eingesetzten Hardware.

(3) Hat der Kunde die Software im Wege des Online-Downloads erworben, ist er berechtigt, die Software bei Weitergabe nach § 2 II Abs. (2) auf einen Datenträger zu kopieren. Im Übrigen erschöpft sich das Recht von entroit an der Online-Kopie in gleicher Weise als hätte der Kunde die Software auf einem Datenträger erhalten.

(4) Sonstige Vervielfältigungen (einschließlich der Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker und des Fotokopierens des Programmcodes) sind nicht gestattet.

(5) Der Kunde darf die Software zum Zwecke der Datensicherung der Software jeweils einmal kopieren. Für andere Zwecke dürfen Kopien nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von entroit erstellt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die auf der Software vorhandenen Schutzrechtsvermerke auf alle Kopien zu übernehmen. Insbesondere sind Sicherungskopien der Software ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.

§ 5 Schutzrechte

(1) Der Kunde wird nicht Inhaber der Urheberrechte an der Software sowie der Anwendungs- und oder Schulungsdokumentation. Das Urheberrecht, alle gewerblichen Schutzrechte, und das sonstige geistige Eigentum einschließlich der Geschäftsgeheimnisse verbleiben bei entroit oder dem Dritten, von dem entroit das Recht zum Vertrieb und zur Einräumung der Nutzungsrechte an den Kunden erhalten hat. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

(2) Die Liefergegenstände enthalten wertvolle Geschäftsgeheimnisse von entroit oder Dritten, sind gegebenenfalls durch Urheberrechte, Patente oder sonstige Schutzrechte geschützt und dürfen nur für den vorgesehenen internen Geschäftsbetrieb des Kunden genutzt werden. Der Kunde verpflichtet sich daher, die Liefergegenstände, soweit darin vertrauliche Informationen enthalten sind, geheim zu halten und sie weder ganz noch teilweise Dritten offenzulegen oder an sie weiterzugeben. Daten und Informationen dürfen nur denjenigen zugänglich gemacht werden, die für die Benutzung der Software im Auftrag des Kunden auf diese angewiesen sind.

§ 6 Mitwirkungsobliegenheit des Kunden

(1) Der Kunde gibt jedem Mitarbeiter seines Unternehmens, der Zugang zu den Liefergegenständen oder zu Kopien davon hat, den Inhalt dieser Nutzungsbedingungen zur Kenntnis und stellt sicher, dass die Mitarbeiter sich vertragsgemäß verhalten.

(2) Für die Installation der Software ist der Kunde verantwortlich, soweit keine cloudbasierte oder webbasierte Verwendung vereinbart wurde. Es gelten dabei die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere betreffend die Hard- und Softwareumgebung einschließlich eines Zugangs zum Internet, die der Kunde vorhalten muss. Auf Wunsch des Kunden übernimmt entroit die Installation der Software auf der Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung und zu den jeweils anwendbaren Preisen.

(3) Den Kunden trifft eine Mitwirkungsobliegenheit an der Leistungserbringung im erforderlichen Umfang. Insbesondere wird er entroit die für die Fertigstellung der Software notwendigen Informationen über seine betrieblichen Bedürfnisse und die Umgebungsbedingungen der Software erteilen. Ferner wird er, soweit dies für die Erbringung der vom Lieferanten geschuldeten Leistungen erforderlich ist, Mitarbeitern den Lieferantenstamm und Telekommunikationsleitungen auf seine Kosten zur Verfügung stellen.

(4) Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungsobliegenheit nicht oder wird dadurch die Leistungserbringung durch entroit beeinträchtigt, ist entroit von der Erfüllung ihrer Leistungspflicht befreit. Eine nur unwesentliche Beeinträchtigung ist insoweit unbeachtlich.

(5) entroit steht es frei, die vereinbarten Leistungen gleichwohl zu erbringen. In diesem Fall hat der Kunde entroit die durch die Verletzung seiner Mitwirkungsobliegenheit entstandenen Mehrkosten zu ersetzen. Unterbleibt die Leistung, bringt entroit eventuell ersparte Aufwände bei der Schlussrechnung in Abzug.

(6) Die Auslieferung von Entwicklungsleistungen und deren Zeitpunkt erfolgt nach Maßgabe von entroit, jedoch unter Berücksichtigung etwaiger Termine in der zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung. Kommt es zu Verzögerungen, so wird entroit den Kunden darüber informieren und das weitere Vorgehen mit dem Kunden abstimmen.

(7) Die Entwicklungsleistung gilt als vollständig vom Kunden abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Kalendertagen etwaige funktionale Abweichungen von der Leistungsbeschreibung schriftlich bei entroit anzeigt

oder sie außerhalb einer Testumgebung verwendet oder verwendet hat.

(8) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Dokumentation der Softwarenutzung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.

(9) Unbeschadet im Übrigen bestehender gesetzlicher Zurückbehaltungsrechte kann entroit Leistungen, zu deren Erbringung sie nach der Vereinbarung verpflichtet ist, zurückbehalten, solange sich der Kunde mit der Zahlung fälliger Vergütung in Verzug befindet oder vertragliche Mitwirkungspflichten verletzt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen zu Mängelansprüchen

I. Mangelbegriff

(1) Für die geschuldete Beschaffenheit der gelieferten Software ist allein die bei Vertragsabschluss gültige und dem Kunden zugängliche Produktspezifikation maßgeblich, die den beschriebenen Funktionen in der Leistungsbeschreibung entspricht.

(2) Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Liefergegenstände schuldet entroit nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung sowie durch mündliche Äußerung von entroit sowie deren Angestellten herleiten, es sei denn, die darüber hinausgehende Beschaffenheit wurde von entroit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

(3) Ein Mangel der Liefergegenstände liegt nicht vor, wenn

- a) die Software im Betrieb des Kunden in funktioneller Verbindung mit bereits vorhandenen oder von dritter Seite erworbenen Hard- und Softwarekomponenten benutzt wird, sofern die Störung durch nicht von entroit gelieferte Komponenten oder deren mangelnde Kompatibilität verursacht wird. Hat entroit eine Kompatibilität mit Fremdprodukten ausdrücklich zugesichert, bezieht sich dies nur auf die im Zeitpunkt dieser Zusicherung aktuelle Produktversion, nicht jedoch auf ältere oder künftige Produktversionen („Updates“ oder „Upgrades“) dieses Produkts, oder
- b) wenn und soweit eine Störung darauf beruht, dass der Kunde die Einhaltung von technischen Rahmenbedingungen nicht sichergestellt hat, die in der

Dokumentation und ergänzenden Unterlagen vorgegeben sind.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, alle Liefergegenstände von entroit unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) fachkundig zu untersuchen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen.

(5) Die Beschaffenheit der gelieferten Software gilt spätestens als vom Kunden abgenommen und anerkannt, wenn der Kunde die Software im produktiven Einsatz hatte.

II. Mangelbeseitigung

(1) Sind die gelieferten Vertragsgegenstände mangelhaft, so hat der Kunde primär ein Recht auf Nachbesserung. Das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung steht entroit zu.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, eine neue Softwareversion zu übernehmen, soweit dies für ihn zumutbar ist und der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt.

(3) Ist entroit zur Mängelbeseitigung oder zur fehlerfreien Erneuerung nicht in der Lage, wird entroit dem Kunden Fehler-Umgebungsmöglichkeiten aufzeigen. Soweit diese dem Kunden zumutbar sind und die Software weiter im Wesentlichen uneingeschränkt nutzbar bleibt, gelten sie als Nacherfüllung. Sofern mit dieser Möglichkeit dennoch Einschränkungen verbunden sind, steht dem Kunden das Recht zur Minderung zu.

(4) Zur Vornahme aller entroit notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit entroit die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Voraussetzung für die Mängelbeseitigung ist, dass die Mängelauswirkungen reproduzierbar sind und vom Kunden ausreichend beanstandet und beschrieben wurden. Andernfalls ist entroit von Mängelansprüchen des Kunden befreit.

(5) Soweit erforderlich werden bei einer Nachbesserung auch die Benutzerdokumentation und Handbücher angepasst.

(6) Werden dem Kunden im Rahmen der Nachbesserung neue Versionen der Software zur Verfügung gestellt, die einen erweiterten Funktions- und Leistungsumfang gegenüber der ursprünglich erworbenen Software aufweisen, so erstrecken sich die Mängelrechte des Kunden nicht auf die neuen erweiterten Funktions- und Leistungsumfänge.

(7) Die zur Beseitigung beanstandeter Störungen oder bei der Suche und Lösung behaupteter Mängel erbrachten Leistungen von entroit hat der Kunde zu den üblichen Sätzen und nach den Bedingungen von entroit zu bezahlen, sofern sich herausstellt, dass kein Mangel der Liefergegenstände vorhanden war.

(8) Für Ratschläge, die Mitarbeiter von entroit dem Kunden außerhalb des vertraglich geschuldeten Umfangs als Gefälligkeit erteilen, übernimmt entroit keine Haftung; dies gilt entsprechend für Hilfeleistungen in diesem Zusammenhang.

III. Verjährung

(1) Für sämtliche Ansprüche aus Sachmängeln mit Ausnahme der Ansprüche auf Schadensersatz, beträgt die Verjährungsfrist zwölf Monate. Dies gilt auch für die mit Nacherfüllungsansprüchen in Zusammenhang stehenden Schadensersatzansprüche.

(2) Schadensersatzansprüche aufgrund von Sachmängeln mit Ausnahme von Ansprüchen wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten sowie von Ansprüchen aufgrund von Schäden an Leben, Körper und Gesundheit verjähren ebenfalls in zwölf Monaten. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Rechtsmängel verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Dritter Ansprüche wegen Rechtsmängeln gegenüber dem Besteller geltend macht oder der Besteller sonst von dem Rechtsmängelmangel erfährt. Frühestens aber ein Jahr nach Ablieferung der Software.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, für eine regelmäßige Datensicherung zu sorgen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, so haftet entroit nicht für etwaigen Datenverlust.

(5) Ein etwaiger Schadensersatzanspruch ist der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, der auch bei regelmäßiger Datensicherung eingetreten wäre.

IV. Besondere Bestimmungen für Mängel bei Softwaremiete

(1) Bei mietweiser Überlassung ist entroit verpflichtet, während der gesamten Dauer der Mietzeit auftretende Mängel der Liefergegenstände zu beseitigen. Dem Kunden stehen die gesetzlichen Minderungsrechte zu. Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn entroit ausreichend Gelegenheit zur

Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von entroit verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

(2) Der Mieter kann bei Mängeln die laufende Mietzahlung nicht mindern. Ein eventuell bestehendes Recht zur Rückforderung unter Vorbehalt gezahlter Mieten bleibt unberührt.

(3) Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz

(1) Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von entroit oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet entroit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden gelten die folgenden Absätze 2 bis 9.

(2) Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von entroit oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet entroit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) infolge einfacher Fahrlässigkeit von entroit oder entroit's gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung von entroit auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden, der regelmäßig - auf das einfache des monatlichen Mietzinses beschränkt ist.

(4) Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nichtwesentlichen Pflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

(5) Schadensersatzansprüche aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.

(6) entroit haftet nicht für indirekte oder mittelbare Schäden infolge mangelhafter Liefergegenstände wie auszugsweise, aber nicht abschließend zum Beispiel: Stillstandszeiten, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Mehrverbrauch an Material, Datenbeschädigung oder -verlust, Systemerreichbarkeit oder -verfügbarkeit.

(7) Die Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gelten nicht, sofern entroit einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine schriftliche Garantie für die Beschaffenheit der Liefergegenstände übernommen hat.

(8) Der Anspruch des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen an Stelle des Schadensersatzanspruchs statt der Leistung bleibt unberührt. Für ihn gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

(9) Bei mietweiser Überlassung ist die verschuldensunabhängige Haftung von entroit auf Schadensersatz nach § 536a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ausgeschlossen.

§ 9 Überprüfung (Inspektion)

(1) entroit ist berechtigt, die Übereinstimmung der tatsächlichen Nutzung der gelieferten Software beim Kunden überprüfen zu lassen. Auf Wunsch des Kunden erfolgt die Überprüfung nur durch einen auch gegenüber entroit zur Verschwiegenheit verpflichteten, dieser gegenüber weisungsabhängigen Sachverständigen, der Informationen nur dann und soweit an entroit herausgeben darf, als Lizenzverstöße vorliegen und soweit die Informationen zur Durchsetzung von Ansprüchen erforderlich sind. Insbesondere ist der Sachverständige dann, wenn die Lizenzverstöße eingeräumt und entsprechende Schadensersatzansprüche befriedigt sind, nicht berechtigt, überhaupt Informationen herauszugeben. Die Prüfung muss mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich angekündigt werden.

(2) Bei der Besichtigung und Durchführung der Überprüfung ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen bei seiner Prüfung keine personenbezogenen Daten Dritter übermittelt oder sonst wie offengelegt werden. Ist dies nicht sicherzustellen, scheidet ein Überprüfungsrecht aus. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, dem Sachverständigen die zur Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Kunde ist ferner auf Verlangen von entroit verpflichtet, Auskunft über die tatsächliche Nutzung der Software zu erteilen (Selbstauditierung).

(4) Der Kunde stimmt der Übertragung von Nutzungsstatistiken an entroit zu Zwecken der Abrechnung zu.

§ 10 Datensicherung

Der Kunde ist verpflichtet, für eine geeignete Sicherung seiner Daten, Materialien und Programme zu sorgen. Werden dem Kunden anstehende Arbeiten oder sonstige Leistungen von entroit bekannt, wird er jeweils prüfen, ob eine aktuelle Datensicherung gegeben ist, andernfalls diese unverzüglich noch vor Beginn der Leistungserbringung von entroit durchführen.

§ 11 Datenschutz und Remote-Service

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B.: Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

(2) Der Besteller macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

(3) entroit hält die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Kunden gewährt wird. entroit stellt sicher, dass ihre Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet sie sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. Die Benutzung der Software sowie die Erbringung der Leistungen durch entroit sind grundsätzlich ohne Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten möglich. Für den Fall, dass der Kunde beabsichtigt, personenbezogene Daten an entroit zu übermitteln oder eine Übermittlung personenbezogener Daten nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Kunde entroit hierüber zu informieren. Sollte ein Zugriff von entroit

auf personenbezogene Daten oder ein Transfer personenbezogener Daten nicht ausgeschlossen werden können, wird der Kunde mit entroit eine den Anforderungen des Art. 28 DS-GVO entsprechende Vereinbarung schließen.

(4) Die von entroit zu erbringenden Serviceleistungen können nach Wahl von entroit auch über ein Remote-Service-System erfolgen. Hierfür werden regelmäßig Daten vom Kunden an entroit übertragen, die von entroit zur Problemanalyse und Fehlerdiagnose im Störfall, zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung der Liefergegenstände und zu Zwecken des Customer-Relationship-Managements sowie weitere Zwecke wie Benchmarking und Beratungsleistungen für Dritte genutzt werden. Personenbezogene Daten werden nicht übermittelt. entroit ist berechtigt, die Daten in anonymisierter Form an Dritte weiterzugeben.

§ 12 Dienst-, Entwicklungs- und Beratungsleistungen

(1) Dienst-, Entwicklungs- und Beratungsleistungen sind grundsätzlich kein Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistung. Sie sind nur geschuldet, wenn sie schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist.

(2) Dienst-, Entwicklungs- oder Beratungsleistungen schuldet entroit nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung. In diesem Falle schuldet entroit die fachgerechte Ausführung der Dienst-, Entwicklungs- oder Beratungsleistungen. Sofern die tatsächlich erbrachte Leistung von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung abweicht, leistet entroit kostenlose Nacherfüllung.

(3) Die Dienst-, Entwicklungs- oder Beratungsleistungen von entroit stützen sich auf Informationen, die der Kunde zur Verfügung stellt. entroit steht nicht dafür ein, falls die durch die Beratungsleistung erzielten Analyseergebnisse durch vom Kunden zur Verfügung gestellte unvollständige oder fehlerhafte Informationen verfälscht oder unbrauchbar sind. Die von entroit als Ergebnis der Leistung festgestellten Analyseergebnisse und Empfehlungen beinhalten keine Gewähr dafür, dass der Kunde, die von ihm oder gemeinsam definierten Ziele auch tatsächlich erreicht. Deren Erreichung ist von einer Vielzahl von Faktoren und Umständen abhängig, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von entroit liegen.

§ 13 Schutzrechtsverletzungen

(1) Die entroit steht dafür ein, dass die Liefergegenstände keine Schutzrechte Dritter in Deutschland verletzen.

(2) Macht ein Dritter gegen den Kunden eine entsprechende Schutzrechtsverletzung durch die Liefergegenstände geltend und teilt der Kunde dies entroit unverzüglich schriftlich mit, dann wird entroit nach eigener Wahl

- a) den Anspruch abwehren oder abgelden und dazu alle notwendigen und angemessenen Kosten einschließlich der angemessenen Kosten gerichtlicher Auseinandersetzungen übernehmen, oder
- b) dem Kunden das Recht auf Nutzung verschaffen, oder
- c) die Leistung, insbesondere eine Software, durch solche Leistungen oder Software ersetzen, die keine Schutzrechtsverletzung auslösen.

(3) Sollte eine Schutzrechtsverletzung durch Maßnahmen nach vorstehender Ziff. (2) nicht beseitigt werden können, ist entroit berechtigt, Liefergegenstände zurückzunehmen und die dafür vom Kunden bezahlte Vergütung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung für die Zeit, während der die Liefergegenstände durch den Kunden nutzbar waren, zu erstatten.

(4) Ist die Schutzrechtsverletzung auf ein Verhalten des Kunden zurückzuführen, insbesondere auf Änderungen von Leistungen, Festlegung bestimmter Arbeitsabläufe oder die Benutzung in Verbindung mit nicht von entroit erbrachten Lieferungen und Leistungen, so ist der Kunde dennoch verpflichtet, die für die Liefergegenstände vereinbarte Vergütung und eine Vergütung nach den üblichen Sätzen für die Leistungen von entroit zu zahlen.

§ 14 Softwarewartung

(1) Softwarewartung ist grundsätzlich nicht Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistung. Sie ist nur geschuldet, wenn sie schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist.

(2) Sofern im Rahmen der Auftragsbestätigung oder dem Angebot von entroit vereinbart, ist Gegenstand der Leistungen von entroit auch die Wartung der dem Kunden überlassenen Software. Diese gilt dann ab dem Zeitpunkt der produktiven Nutzung (kein Testbetrieb). Sofern der Kunde verschiedene Module einer Software oder Liefergegenstände nutzt, kann Wartung nur für das Komplettsystem – bestehend aus allen Modulen bzw. Liefergegenständen – erbracht werden. Mit der produktiven (keinen Testbetrieb) Nutzung der Software, gilt diese als vom Kunden vollumfänglich in seiner Funktionstüchtigkeit abgenommen.

(3) entroit ist nur dann zur Erbringung von Wartungsleistungen verpflichtet, wenn der Kunde Inhaber eines von entroit eingeräumten Nutzungsrechts ist, die Hardware, auf der die zu wartende Software installiert ist, sich in einem funktionsfähigen Zustand befindet und die zu wartende Software auf dieser Hardware ablauffähig ist. Die für Hardware wie Software vorgeschriebenen Installationsbedingungen müssen erfüllt sein.

(4) Die zu wartende Software hat dem letzten Programmstand zu entsprechen. Unter dem letzten Programmstand ist die aktuelle Version zu verstehen. Ist die Software nicht auf diesem Stand, hat zuvor ein Update zu erfolgen. Ist die Software nicht unmittelbar vor Beginn der Laufzeit der Wartung von entroit geliefert oder gewartet worden, prüft entroit die Software daraufhin, ob ein Update erforderlich ist. Alle Leistungen, die im Rahmen des Updates notwendig sind, um die Software in den letzten Programmstand zu versetzen, werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Preisen und Bedingungen gesondert in Rechnung gestellt. entroit erteilt dem Kunden in diesem Fall vorher ein gesondertes, verbindliches Angebot über das Update. Lehnt der Kunde das Update ab, werden beide Teile hinsichtlich der betroffenen Software von ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Wartung von Software aus diesem Vertrag frei.

(5) Bei einer cloudbasierten Lösung gilt die Maßgabe nach § 2 V Abs. (8).

(6) Eine Verpflichtung zur Durchführung von Wartungsleistungen entfällt, wenn die Software vom Kunden oder einem Dritten unberechtigt modifiziert wurde, der Standort der Software unberechtigt gewechselt oder die Software unberechtigt kopiert oder die Hardware, auf der die Software arbeitet, unberechtigt ausgetauscht wurde.

(7) Die Wartungsmaßnahmen werden im Einzelnen wie folgt erbracht:

- a) entroit liefert während der Laufzeit der Wartungsvereinbarung die jeweils letzte allgemein angebotene Programmversion einschließlich der dazugehörigen notwendigen Installationshinweise. Die schriftliche Anwendungsdokumentation kann, sofern verfügbar, zusätzlich erworben werden. Bezüglich der Anwendungsdokumentation gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Dokumentation im Rahmen der erstmaligen Softwareüberlassung.
- b) Meldet der Kunde entroit eine reproduzierbare, wesentliche Abweichung der abgenommenen Software von der jeweils gültigen Produktspezifikation, die in der Anwendungsdokumentation niedergelegt ist bzw. dem Kunden auf andere Weise übermittelt wurde, wird entroit

diese Abweichung durch Einzelmaßnahmen oder durch Lieferung einer neuen Softwareversion beseitigen. Die Festlegung des zeitlichen Rahmens für die etwaige Beseitigung einer - nach dieser Maßgabe - wesentlichen Abweichung wird von entroit festgelegt.

- c) Ist eine neue Version nur nach Um- oder Nachrüstung des Rechners einschließlich der Betriebssystem- und Grafiksoftware oder anderer Hardware des Kunden lauffähig und nimmt der Kunde diese Um- bzw. Nachrüstung innerhalb von vier Wochen, nachdem ihn entroit davon in Kenntnis gesetzt hat, nicht vor, so darf entroit die Lieferung der neuen Version verweigern und die Wartungsleistungen bezüglich der bestehenden Softwareversion auf eine Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen reduzieren, ohne dass sich die Pflicht des Kunden zur Zahlung der vereinbarten Gebühren für Wartungsleistungen verringert.
- d) Stellt sich bei der Durchführung der Wartungsarbeiten heraus, dass die Abweichung darauf beruht, dass entweder der Kunde oder ein Dritter die Software modifiziert hat, die Abweichung vom Kunden verursacht wurde oder darauf beruht, dass der Kunde die Software zusammen mit nicht von entroit gewarteter Software betreibt, hat der Kunde die angefallenen Leistungen einschließlich der Reisekosten nach der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Preisliste gesondert und zusätzlich zu bezahlen. Bei Softwareupdates können unberechtigte Modifikationen des Kunden an der Software und Besonderheiten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde die Software zusammen mit nicht von entroit gewarteter Software betreibt, nicht berücksichtigt werden.

(8) entroit bietet Unterstützungsleistungen im vereinbarten Umfang via E-Mail an einen vom Kunden benannten kundeneigenen qualifizierten Ansprechpartner bei Problemen mit der unter Wartung stehenden Software innerhalb der betriebsüblichen Service-Arbeitszeit von entroit. Die Information über die betriebsübliche Service-Arbeitszeit erhält der Kunde per E-Mail oder sie ist auf der entroit-Webseite ersichtlich.

§ 15 Laufzeit und Kündigung

(1) Nutzungsrechte, für die eine wiederkehrende Vergütung (Miete) vereinbart wurde und ggf. Wartungsleistungen, können sofern in der Auftragsbestätigung von entroit nicht anders bestimmt mit einer Frist von sechs (6) Monaten ordentlich zum Ende eines Monats durch den Kunden gekündigt werden. Für mietweise Nutzung und Wartungsleistungen gilt eine Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten bevor erstmalig eine ordentliche Kündigung durch den Kunden erlaubt ist.

(2) Findet keine ordentliche Kündigung durch den Kunden statt, so verlängert sich die Nutzungsvereinbarung jeweils um ein weiteres Kalenderjahr. Die Kündigungsfrist beträgt weiterhin sechs (6) Monate zum Ende eines Monats. Diese automatische jährliche Verlängerung bei Nichtkündigung wird rollierend bis zur Kündigung einer Partei fortgeführt.

(3) Werden unterjährig vom Kunden zusätzliche Lizenzen angefordert, so sind diese Lizenzen ebenfalls an die Systemnutzungszeit (inkl. obiger Kündigungsfristen) gebunden.

(4) Die erworbenen Lizenzen stellen ein Gesamtpaket dar. Es ist daher nicht möglich, einzelne Lizenzen aus einem erworbenen Nutzungspaket separat zu kündigen. Die Reduzierung der Anzahl der Lizenzen erfordert den Abschluss einer neuen Vereinbarung.

(5) Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag über alle dauerhaft oder wiederkehrend von entroit zu erbringenden Leistungen außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eine Vertragspartei kann den Vertrag und alle Einzelleistungen insbesondere in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung kündigen: Die andere Vertragspartei verstößt trotz Abmahnung wiederholt gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- a) Der Kunde stellt seine Zahlungen ein, ist überschuldet oder es liegen sonstige Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die wirtschaftlichen oder finanziellen Verhältnisse des Kunden so verschlechtert haben, dass eine Erfüllung seiner Vertragspflichten in der Weise gefährdet ist, dass ein Festhalten von entroit an dem Vertrag unzumutbar ist.
- b) Über das Vermögen der anderen Vertragspartei wird das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt.
- c) Es liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, der von einer der Vertragsparteien zu vertreten ist und der es für die andere Vertragspartei unzumutbar macht, den Vertrag bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit fortzuführen.

(6) Der Vertrag kann von entroit jederzeit mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Nach dem Eintritt der ordentlichen Kündigung, darf das System vom Kunden nicht mehr genutzt werden, obwohl ggf. der Lizenzschlüsselablauf noch nicht

erreicht wurde. Auch müssen alle ggf. beim Kunden vorhandenen Programmgegenstände vom Kunden gelöscht werden. Dies gilt auch für Backups und Archive.

(7) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die postalische Versendung. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Empfänger.

§ 16 Namensnennung zu Werbezwecken

Der Kunde willigt ein, dass entroit den Kunden bei beliebigen Veröffentlichungen (zum Beispiel: im Internet, bei öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen, bei Interviews usw.) als Referenz benennen darf.

§ 17 Außenhandelsbestimmungen

Dem Kunden ist bekannt, dass die nach diesem Vertrag zur Nutzung überlassenen Liefergegenstände, erbrachten Dienstleistungen, Arbeitsergebnisse, Informationen, Know-How und / oder Software oder deren direkte Ergebnisse der Exportkontrolle der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten unterliegen könnten. Der Kunde wird unter diesem Vertrag erbrachte Leistungen oder deren Ergebnisse nicht unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder als Teil eines Systems exportieren (oder aus dem Land der Verwendung re-exportieren), ohne vorher auf eigene Kosten alle vorgeschriebenen Genehmigungen der jeweils zuständigen Behörden insbesondere des United States Departement of Commerce und jeder anderen zuständigen Stelle einzuholen.

§ 18 Compliance

Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung zu ergreifen. Der Kunde verpflichtet sich daher, weder durch Mitarbeiter, Organmitglieder oder Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile (z. B. Geld, geldwerte Geschenke und Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen

Charakter haben, wie etwa Sportveranstaltungen, Konzerte, kulturelle Veranstaltungen) Mitarbeitern und Organmitgliedern von entroit anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen.

§ 19 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Bei Verträgen mit Kaufleuten, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand ausschließlich Frankfurt am Main.

(2) Soweit die vorstehenden Bedingungen keine abschließende Regelung enthalten, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

entroit GmbH, Borsigallee 21, 60388 Frankfurt am Main